



Amtsgericht Oldenburg (Oldb)

Beschluss

Terminbestimmung

34 K 28/22

21.05.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung
zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft
soll am

Mittwoch, 25. September 2024, 09:00 Uhr,

im Amtsgericht Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg (Oldb), Saal 1 (Hauptgebäude),

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Oldenburg Blatt 57592 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|-----------|------|-----------|---|----------------------|
| 1 | Oldenburg | 7 | 3891/765 | Gebäude- und Freifläche, Achterstr. 29 | 95 |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.09.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 675.000,00 €

Objektbeschreibung:

Gewerblich genutztes, bebautes Grundstück (Wohn- und Geschäftshaus) in der Stadt Oldenburg (Oldb), Innenstadt, Achternstraße 29; gemäß Gutachten: Baujahr: 1901; Aufteilung:

Kellergeschoss (Abstellräume, Heizung), Erdgeschoss (eine Ladeneinheit: Verkaufsraum, Küche, WC), 1. Obergeschoss (Wohnen: 2 Räume), 2. Obergeschoss (Wohnen: Bad, Flur, 1 Raum), Dachgeschoss (nicht ausgebaut); sehr hoher Instandhaltungs- und Modernisierungsstau; sonstiges: Eingetragen im Verzeichnis der Kulturdenkmale (Teil I – Baudenkmale); gewerbliche Nutzung: Betrieb eines Einzelhandelsgeschäftes im Erdgeschoss

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.